

Paul Stopper
Falmenstrasse 25
8610 Uster

KR-Nr. 252/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr

Antrag:

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Das Gesetz bezweckt, das Kantonsgebiet durch einen leistungsfähigen öffentlichen Verkehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erschliessen sowie die optimale Einbindung des Raumes Zürich in das nationale und internationale Schienennetz, insbesondere in das Hochgeschwindigkeitsnetz der europäischen Bahnen, anzustreben.

§ 2 Abs. 2 (neu)

Der Staat kann sich zur Erreichung der Ziele gemäss § 1 an der Finanzierung von Aus- und Neubauten von Infrastrukturen des nationalen und internationalen Bahnnetzes beteiligen, welche der Steigerung des Angebotes, der Verkürzung der Fahrzeiten oder der Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz der europäischen Bahnen dienen. Die Anlagen müssen sich entweder auf dem Gebiet des Kantons Zürich und angrenzender Kantone oder auf dem Territorium der der Schweiz angrenzenden Ländern befinden.

Abs. 3 (neu)

Der Staat kann sich an Betriebsgesellschaften beteiligen, welche ihre Linien über Zürich führen und geeignet sind, die Einbindung in den internationalen Hochgeschwindigkeitsverkehr zu gewährleisten.

Abs. 2 (bisher) wird neu zu Abs. 4

§ 31 (neu)

Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 200 Millionen Franken zu. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich mit dem Voranschlag ausführlichen Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung für die folgenden drei Jahre.

Kredite können im Zeitpunkt der Bewilligung den Bestand des Fonds übersteigen.

Begründung:

Einer der entscheidenden Faktoren für die Erhaltung und Verbesserung des Wirtschaftsstandortes von Zürich ist die Verkehrserschliessung. Bezüglich Strassen und Luftverkehr sind in den letzten Jahrzehnten sowohl vom Bund als auch vom Kanton Zürich grosse Anstrengungen unternommen worden, um mit Mitfinanzierungen diese Infrastrukturen zu realisieren.

Damit sich der Kanton Zürich aktiv an der Förderung des nationalen und internationalen Eisenbahnverkehrs, inklusive an der Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz der europäischen Bahnen, beteiligen kann, ist einerseits die verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen und andererseits die gesetzlichen Grundlagen an die neue Verfassungsbestimmung anzupassen.

Zweckmässigerweise wird dazu das bestehende „Gesetz über den öffentliche Personenverkehr“ vom 6. März 1988 angepasst.

Einerseits sollen die Artikel 1 und 2 (Zweck- und Finanzierungsartikel) angepasst und andererseits soll Artikel 31 (Höhe der Fondsmittel) geändert werden. Dem Verkehrsfonds sollen neu jährlich mindesten 200 Millionen statt wie bisher 70 Millionen Franken zugewiesen werden, was einer Aufstockung von 130 Millionen Franken pro Jahr bedeutet. Diese Zusatzmittel sollen vornehmlich für die neuen Aufgaben eingesetzt werden.

Die Ausgabenbewilligung bleibt unverändert. Kredite über 3 Millionen Franken unterliegen dem fakultativen Referendum.

Mit der Änderung des Gesetzes werden, gestützt auf die neuen Verfassungsbestimmungen, die Grundlagen geschaffen, dass sich der Kanton Zürich aktiv und mit finanziellen Mitteln am Aus- und Aufbau des nationalen und internationalen Eisenbahnverkehrs beteiligen kann.

Ich bitte Sie um Unterstützung meines Begehrens.

Uster, 11. Juni 2000

Mit freundlichen Grüssen
Paul Stopper